

Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern im Freien

Auf der Grundlage des § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 494) wird nach Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark), vom 13.03.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung durch den Bürgermeister erlassen:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Nach Maßgabe dieser Verordnung wird die Beantragung und das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und anderen offenen Feuern in der Hansestadt Osterburg (Altmark) geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) einschließlich ihrer Ortschaften.

Die Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 3 Brauchtumsfeuer

- (1) Als Brauchtumsfeuer gelten mit einem Brauchtum im öffentlichen Interesse stehende Feuer, z.B. Oster- oder Maifeuer der Ortschaften, Vereine und anderer Körperschaften. Brauchtumsfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer die auf dem Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) abgebrannt werden sollen, sind anzeigepflichtig. Die Anzeige hat unter Verwendung des Formblattes der Anlage 1 mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin im Ordnungsamt der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erfolgen.
- (2) Anzeigeberechtigt sind neben den Ortschaften auch öffentlich-rechtliche und private Körperschaften (Vereine). Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie für die Entsorgung der Asche bzw. anderer Verbrennungsrückstände.

§ 4 Offene Feuer

- (1) Offene Feuer sind Lagerfeuer und Kleinstfeuer bei denen die Menge an Brenngut 1 m³ nicht übersteigen darf. Unter den Begriff Kleinstfeuer fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer, Aztekenöfen und ähnliche. Lager- und Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Als Brennmaterial für offene Feuer darf nur trockenes Schnitt- und Spaltholz (handelsüblicher Brennstoff) verwendet werden.

- (2) Es ist untersagt, außerhalb der dafür eingerichteten Abbrennstellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten. Das Abbrennen von offenen Feuern auf privaten Grundstücken ist zulässig.

§ 5

Abbrennen von Brauchtumsfeuern

- (1) Die Brauchtumsfeuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können. Die Feuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:
1. 100 m zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
 2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege u.a. Anstalten
 3. 35 m zu sonstigen Gebäuden
 4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs
 5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide
 6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen
 7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen
 8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern
- (2) Im Einzelfall kann der Bürgermeister geringere Mindestabstände gestatten, wenn eine Gefährdung und/oder Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (3) Offene Feuerstellen auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs sind durch einen mindestens 1,0 m breiten Wundstreifen zu sichern, um ein Übergreifen des Feuers zu vermeiden.
- (4) Während des Betriebes sind offene Feuerstellen von einer volljährigen Person verantwortlich zu beaufsichtigen. Weiteres Brennmaterial ist ausreichend weit entfernt von offenen Feuerstellen zu lagern, um ein Übergreifen des Feuers zu verhindern.
- (5) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder in geringen Mengen.
- (6) An offenen Feuerstellen sind Feuerlöschgeräte oder andere zum Löschen von Glut bzw. zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Geräte bzw. Mittel bereitzustellen.
- (7) Vor dem Verlassen der Abbrennstelle ist durch die verantwortliche Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer, Glut und Asche vollständig abgelöscht sind.
- (8) Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 6

Abbrennen von Offenen Feuern

- (1) Lager- und Kleinf Feuer sind nicht anzeigepflichtig. Die Feuer sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u.ä. keine Brände entstehen können.

- (2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine häuslichen oder gewerblichen Abfälle, Mineralölprodukte, Chemikalien, Teer- oder Gummimaterialien, beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Kohlen- bzw. Grillanzünder.
- (3) Tritt während des Brennvorganges eine sehr starke Rauchentwicklung auf, die dazu geeignet ist die Nachbarschaft erheblich zu beeinträchtigen, so ist der Brennvorgang unverzüglich zu beenden und das Feuer abzulöschen.

§ 7 Verbote und Gebote

Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen angezeigter Brauchtumsfeuer ist verboten:
 1. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4)
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung arm starker Äste)
 3. bei hohem Feuchtigkeitsgehalt des Brenngutes
 4. bei sehr geringem Luftmassenaustausch z.B. Inversionswetterlage, Smog und Nebel
 5. auf naturschutzrechtlich geschützten Arealen sowie auf rekultivierten Deponien
- (2) Zum Schutz von Tieren und Kleinlebewesen ist das Brenngut, wenn es länger als eine Woche gelegen hat, unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten. Beim Umschichten bzw. Aufhäufen des zu verbrennenden Brenngutes ist auf schutzsuchende Tierarten zu achten. Es ist zu sichern, dass Tiere weder verletzt noch getötet werden.

Offene Feuer

- (3) Das Abbrennen von Offenen Feuern ist verboten:
 1. bei sehr geringem Luftmassenaustausch z.B. Inversionswetterlage, Smog und Nebel
 2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung arm starker Äste)
 3. bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung (Waldbrandstufe III und IV)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen - Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 3 Abs. 1 ohne entsprechende Anzeige ein Brauchtumsfeuer verbrennt
 2. nach § 4 Abs. 1 anderes Brenngut außer trockenes Schnitt- und Spaltholz (handelsüblicher Brennstoff) verbrennt
 3. nach § 4 Abs. 2 außerhalb von eingerichteten Abbrennstellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer entfacht
 4. nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 - 8 die Mindestabstände nicht einhält
 5. nach § 5 Abs. 3 - 8 die geforderten Gebote und Verbote missachtet
 6. nach § 6 Abs. 2 zum Anzünden von Feuern nicht geeignete Materialien verwendet
 7. nach § 6 Abs. 3 ein Feuer trotz sehr starker Rauchentwicklung nicht ablöscht

8. nach § 7 Abs. 1 die Verbrennverbote nicht einhält
9. nach § 7 Abs. 2 das Brenngut nicht umschichtet
10. nach § 7 Abs. 3 die Verbrennverbote für offene Feuer nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 In Krafttreten und Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2014 nach vorheriger Bekanntmachung im Amtsblatt der Hansestadt Osterburg (Altmark) in Kraft. Die Verordnung verliert 10 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.03.2014

Nico Schulz
Bürgermeister